"Beigerig-Beitung" mal: Dienstag, Donnerstag und Connabend und wird an den vorhergehenbenAbenben ausgegeben. Preis viert eljährlich 1 M. Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Rummern 10 Plg. - Mile Boftanftalten, Boftboten, fowie unfere Austrager nehmen Beftellungen an.

Weißerik-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inferate, welche bet ber bebei tenben Auflage bes Blattes ine febr wirtfame Berbre tung finden, werben mit 12 3fa., folde bellarifche und tompligierte Injerate mit entfprechenbem Aufichlag. — Eingefandt, im rebattio-nellen Teile, die Spaltenzeile 20 Big.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Berantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. - Druck und Berlag von Carl Jehne in Dippoloisivalde. Mit achtfeitigem "3lluftrierten Unterhaltungsblatt".

Mit land. und hauswirticaftlicher Monats-Beilage.

Mr. 23.

Sonnabend, den 21. Februar 1903.

69. Jahrgang.

Die Mufterung ber Militärpflichtigen im Aushebungsbezirf Dippoldismalbe wird 1. für die Stadt Glashutte und die Ortichaften Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rudenhain und Reudörfel, Cunnersdorf, Sausdorf, Johnsbach mit Barenhede, Luchau, Riederfrauendorf, Reinhardtsgrimma und Shlottwik

Montag, den 23. Februar dieses Jahres, vormittag 1/211 Uhr. im Gafthof "Stadt Dresden" in Glashütte,

2. für die Ortichaften ber Amtsgerichtsbezirte Lauenftein und Altenberg mit Ausnahme ber Stadt Glashutte und ber Drie Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rudenhain und Reudorfel, Barenburg, Barenfels, Donfchten, Faltenhain und Schellerhau

Dienstag, den 24. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr, im Gafthof "gum Lowen" in Lauenftein,

3. für bie Ortichaften des Amtsgerichtsbezirts Frauenftein a) mit den Unfangsbuchstaben A bis mit N

Mittwoch, den 25. Februar dieses Jahres, vormittag 1/29 Uhr,

und

b) mit den Anfangsbuchstaben O bis mit Z Donnerstag, den 26. Februar dieses Jahres, vormittag 1/29 Uhr, im Gafthof "jum Stern" in Frauenftein

4. für die Ortichaften des Amtsgerichtsbezirts Dippoldismalde

a) mit den Anfangsbuchstaben A bis mit J mit Ausnahme der Stadt Dippoldismalde und der Orte Cunnersdorf, Sausdorf und Johnsbach

Freitag, den 27. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr. b) mit den Unfangsbudftaben K bis mit Q mit Ausnahme ber Orte Luchau und Riederfrauendorf

Sonnabend, den 28. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr, c) mit ben Anfangsbuchstaben R bis mit Z mit Ausnahme ber Orte Rein-

hardtsgrimma und Schlottwig

Montag, den 2. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,

d) für die Stadt Dippoldismalde, fowie die fünf Ortichaften des Amtsgerichtsbezirt Altenberg: Barenburg, Barenfels, Donichten, Raltenhain und Schellerhan

Dienstag, den 3. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr, im Rathaufe allhier,

die Lofung fur den gefamten Aushebungsbegirt aber

Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, vormittag 8 1/2 Uhr, im Rathaufe ju Dippoldismalde

stattfinden.

und

amb

Die Militarpflichtigen haben behufs ihrer argtlichen Untersuchung in bem betreffen ben Mufterungstermine punttlich in reinlichem Buftande perfonlich fich einzufinden, bagegen bleibt ben Lofungsberechtigten — vergl. § 66, Bft. 6, 7 und 12 der Behr-Ordnung vom 22. November 1888 - das Ericheinen in dem anberaumten Lofungstermine überlaffen; fur die nicht Erichienenen wird durch ein Mitglied der Erfat-Rommiffion geloft werben.

Militarpflichtige, welche in den vorstehends anberaumten Musterungsterminen nicht puntilich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine hartere Strafe verwirft haben, mit Gelbstrafe bis gu 30 Mart ober Saft bis gu 3 Tagen gu bestrafen und

tonnen ihnen außerdem die Borteile der Losung entzogen werden.

Ber sich der Gestellung boslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger bebandelt. Er fann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichteit sofort gum Dienft eingestellt werben.

Ber durch Rrantheit am Ericheinen im Mufterungstermine behindert ift, bat ein dratliches Zeugnis einzureichen. Daffelbe ift durch die Ortsbehörde gu beglaubigen, fo-

fern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Ber an Epilepfie gu leiden behauptet, hat auf eigene Roften drei glaubhafte Beugen, welche verfichern tonnen, daß fie aus eigener Wiffenschaft die epileptischen Bufälle an ben betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu ftellen ober das Beugnis eines beamteten Arztes beigubringen. Es empfiehlt fich, die Beugen gum 3wede der Abhörung mehrere Tage por dem Mufterungsgeschaft dem unterzeichneten Bivilvorsigenden namhaft zu machen. Gemütsfrante, Blodfinnige, Rruppel zc. durfen auf Grund eines ärztlichen Atteftes, welches, fofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, burch die Boligeibehorde gu beglaubigen ift, von der Gestellung überhaupt befreit werben.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf fich im Mufterungstermine freiwillig gur Aushebung melben, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Borteil ift ber, daß sie am allgemeinen Ginftellungstermin eingestellt,

alfo nicht dem Racherfat zugeteilt werden ober übergahlig bleiben.

Militarpflichtige, welche fich im Mufterungstermine freiwillig gur Aushebung melben, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungs-Erllärung des Baters oder Bormundes und eine obrigfeitliche Bescheinigung barüber mit gur Stelle gu bringen, daß fie durch burgerliche Berhaltniffe sonst nicht gebunden find und fich untadelhaft geführt haben.

Antrage auf Burudftellung ober Befreiung Militarpflichtiger von der Aushebung in Berudfichtigung hauslicher oder gewerblicher Berhaltnife find von den betreffenden Militarpflichtigen ober beren Ungehörigen unter Beibringung ber erforderlichen Beweismittel tunlichft fo zeitig der betreffenden Ortsbehörde gur Begutachtung vorzulegen, daß fie behufs erichopfender Erörterungen u. f. w. mindeftens 8 Tage vor dem betreffenden Rufterungstermine bei bem Unterzeichneten eingehen fonnen. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der Königlichen Amtshauptmann-

Diejenigen Berfonen, beren Erwerbs- ober Auffichtsunfahigfeit gur Begrundung des Antrages behauptet wird, haben im Mufterungstermine perfonlich mit gu erfcheinen.

Auf Burudftellungsgesuche, welche im Mufterungstermine nicht vorgelegen haben und deren Burudftellungsgrunde erft nach dem Mufterungsgeschäfte eingetreten find, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die herren Burgermeifter und Gemeindevorstande werden hiermit angewiesen, biejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, beren hausliche Berhaltniffe eine Burudftellung berfelben nötig ericheinen laffen, noch befonders barauf aufmertfam zu machen, daß die Zurudstellungsgesuche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtgeitig und fpateftens im Muflerungstermine gu ftellen find, und bag, wie ichon porftehend bemertt, Diejenigen Berfonen, beren Erwerbs- oder Auffichtsunfabigfeit gur Begrundung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine perfonlich mit gu ericheinen haben.

Schlieflich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 ber Behrordnung aufgefordert, nach Rudempfang der Stammrollen die Geftellpflichtigen ihres Ortes gu ben betreffenden Terminen rechtzeitig fdriftlich gu beordern, hiernachft etwaige Beranderungen bei ben Stammrollen burch Ab- und Bugang mittelft Stammrollen Auszuges ftets fofort anher anzuzeigen, übrigens aber zum Mufterungstermine felbft mit zu ericheinen und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannichaften ber Referve, Landwehr und Erfahreferve, ingleichen ausgebildete Landfturmpflichtige 2. Aufgebots haben, bafern fie nach § 122 ber Behrordnung auf Burudfiellung für den Fall der Einberufung aus Anlag häuslicher ober gewerblicher Berhaltniffe Unfpruch zu machen fonnen glauben, ihre barauf gerichteten Gefuche bis jum 20. Februar Diefes Jahres bei ber Ortsbehörde ihres Bohnortes angubringen, von welch' letteren Behörden diefelben alsbald unter Beifügung ber erforderlichen Rachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen find.

Ueber diese Gesuche wird die Ronigliche Ersattommiffon

Mittwoch, den 4. März diefes Jahres, vormittags 10 Uhr, Entschließung falfen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Rathause allhier einzufinden.

Dippoldismalde, am 12. Februar 1903.

Der Zivilvorsigende der Königl. Erfag = Rommiffion des Aushebungs= bezirtes Dippoldismalde.

147 E.

Lollow.

Mit Rudficht darauf, daß die Bestimmungen des Regulativs über die Beseitigung umgeftandener und getoteter Tiere nicht immer gehörig befolgt werden, wird dasfelbe gur Rachachtung hiermit anderweit gum Abbrud gebracht.

Dippoldismalde, am 10. Februar 1903.

120 C.

Roniglide Amtshauptmannicaft.

Loffow.

Regulativ über die Befeitigung umgeftandener und getoteter Tiere.

Durch die Extirations- und Berarbeitungsanlage für Tierfabaver und Fleifchabfälle von Richard Paul in Freiberg an der Dresdner Strage ift die Möglichfeit geschaffen worden, die Körper von an Seuchen umgestandenen und getöteten Tieren auf Die durch die Instruction vom 27. Juni 1895 gur Ausführung des Reichsviehseuchen-

gesethes vom 1. Dai 1894 in erster Linie vorgeschriebene Beije, namlich burch Unwenbung hoher Sigegrade, volltommen unichadlich ju machen und überhaupt Radaver jeder Art ichnell und rationell gu beseitigen. Durch Berordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1901 aber ift ben Boligeibehorden noch befonders gur Bflicht gemacht worden, Anordnungen gu treffen, durch welche ben vielfachen gefundheitlichen Hebelftanden abgeholfen werben foll, die mit ber bisher im Mangel anderer geeigneter Ginrichtungen fast durchgangig

üblichen, oft aber ungenügenden Beseitigung ber Tierfabaver burch oberflächliches Bergraben an ungeeigneten Orten erfahrungsgemaß verbunden find. Mit Rudficht hierauf und, nachdem ber vorgenannte Baul fich bereit erflart hat, die Befeitigung der Radaver ic. in den westlichen Teilen der Amtshauptmannicaft Dippoldismalde, und zwar in ben Ortichaften

Frauenftein, Ummelsdorf, Beerwalbe, Berreuth mit Geifen, Borlas, Burfersborf, Dittersbach, Friedersdorf, Sartmannsdorf, Sennersdorf, Sermsdorf im Erzgeb., Sodendorf, Solzhau, Rleinbobrigid, Malter, Raffau, Raundorf, Rieberpobel, Obercaredorf, Obercunnersdorf, Oberhaslich, Baulsdorf, Baulshain, Bregichendorf, Rechenberg, Reichenau, Reichstädt, Rothenbach, Ruppenborf,

Sadisborf, Schonfeld, Schmiedeberg, Geifersborf, Spechtrig und Ulberndorf unter den aus dem nachstehenden Regulative erfichtlichen Bedingungen gu übernehmen, verordnet die Ronigliche Umtshauptmannichaft nach Gehor des Bezirtsausichuffes für vorstehend genannte Ortschaften hiermit Folgendes:

Alle an Seuchen umgestandenen ober getoteten Pferbe und alles dergleichen Rindvieh (jogenanntes Grofvieh), ferner alle an Seuchen umgestandenen oder getoteten Fohlen, Schweine, Schafe, Sunde, Biegen und Ralber (fogenanntes Rleinvieh) von 60 Rilo und mehr, ingleichen alle auf polizeiliche Anordnung getoteten, alle verendeten ober im Berenben getoteten (nicht notgeschlachteten) Tiere ber vorgenannten Gattungen, find ber Extraftions: und Berarbeitungs. Anlage Richard Bauls in Freiberg mit der Saut gu überlaffen und die betreffenden Biebbefiger haben ungefaumt ber genannten Unlage telegraphifch, telephonifch ober in fonft geeigneter Beife Rachricht gu geben, damit die betreffenden Radaver abgeholt werden tonnen. In benjenigen Fallen, in benen nach